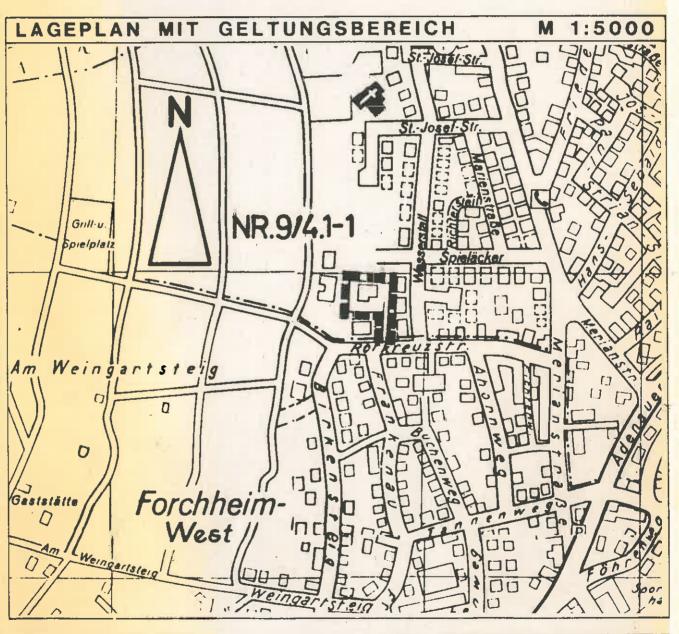
STADT FORCHHEIM BEBAUUNGSPLAN NR. 9/4.1-1

STADTTEIL BUCKENHOFEN,
GEBIET: WASSERSTALL, BEREICH NÖRDL. ROTKREUZSTRASSE,
GRUNDSTÜCK FL.NR. 186

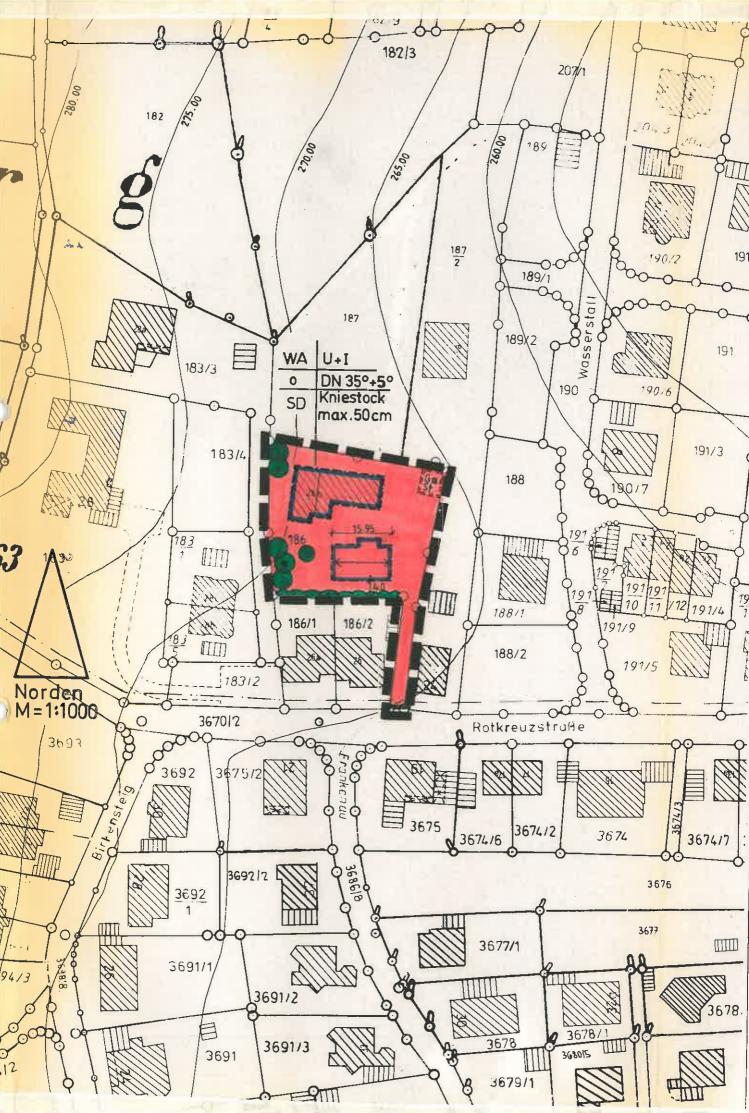


563

No M=

FORCHHEIM, DEN STADTBAUAMT	SACHB.	GEZ	DATUM
	WALZ	RUDERICH	17.02.92
	WALZ	RUDERICH	18.05.92
BOCK, BAUDIREKTOR			

DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM § 2(1) BOUGB FÜR DAS IM PLAN DES STADTBAUANTES VOM . 17.02.1992 ... RÄUMLICH FESTGESETZTE GEBIET AM 05.03.1992 ... DIE AUFSTELLUNG/ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG/AUF-HEBUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. VON DER VORGEZOGENEN BÜRGERBETEILIGUNG \$ 3(1) BauGB wird GEM. § 2 (2) Baugb - MASSNAHMEN G ABGESEHEN. FORCHHEIM, DEN. 18.5. 1992 STADT FOR DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEM. \$ 3(2) Baugb mit begründung für Die DAUER EINES MONATS VOM 23.03.1992 BIS 27.04.1992 ÖFFENTLICH AUS.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM
NR. 1/6 VOM 13.03.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BETEILIGTEN NACH \$ 4(1) Baugb WURDEN MIT SCHREIBEN VON 06.03.1992 BENACHRICHTIGT. FORCHHEIM, DEN 48.5. 1992 STADT FORCHMEIM A DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM § 10 BOUGB MIT BESCHLUSS VOM 04.06.1992 DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN. FORCHHEIM, DEN 18.5.1992 STADT FORDINEIM DER REGIERUNG VON OBERFRANKEN WURDE DER BEBAUUNGSPLAN GEM. \$ 11 (1)
Baugb mit schreiben vom 29.6.1992 Angezeigt. FORCHHEIM, DEN 25.9.1992 STADT FOR CHHEIM . A. DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT GEM. \$ 11 (3) Bougb 29.7. 1992 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. FORCHHEIM, DEN . 25. 9. 1992 STADT FORGHHEIM I.A. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS WURDE GEM. \$ 12 BOUGB ORTS-UBLICH IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM AM 25.9.1992 BEKANNTGE-MACHT. MIT BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT. FORCHHEIM, DEN 25, 9, 1992 STADT FORGHHELM I. A.



FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 3 BauNVO Allgem. Wohngebiet §4 BauNVO WΔ 1.1 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die ausgewiesenen bebaubaren Flächen mit Angabe der Geschoßzahl bestimmt. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze. I § 16 Abs. 3 BauNVO, Art. 2 Abs. 4 BayBO 23 Ein weiteres Vollgeschoß im Untergeschoß ist zulässig, wenn das Gelände dies ergibt + 11 3. BAUGRENZEN, BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO Die südliche Baugrenze der neuen Baufläche darf durch untergeordnete Vorbauten nicht überschritten werden. Festgesetzt wird offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO 3.1 0 3.3 Hauptfirstrichtung § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB VERKEHRSFLÄCHEN 4. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB 4.2 Straßenbegrenzungslinie 5. GRÜNORDNUNG § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25 BauGB zu oflanzen 5.1 Grünordnerische Maßnahmen Pflanzbindung für Bäume - heimische Laubbäume zu erhalten freiwachsende Hecke zu erhalten 6. GESTALTUNG § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 91 Abs. 3 BayBO Dachneigung 35 ± 5°, Kniestock max. 50 cm; Dachausbau unter Beachtung der BayBO 6.2 Satteldach SD SONSTIGE FESTSETZUNGEN 7. 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB Flächen für Garagen und Stellplätze Ga/St § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB Garagen sind auch innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig B. HINWEISE 1. Bestehende Grundstücksgrenzen 186 2. Flurstücksnummern 270.00 3. Höhenlinien

4. Bestehende bauliche Anlagen